

Empört – verletzt – beleidigt

Recht und Grenzen emotionaler Reaktionen auf
Blasphemien

von Hans-Joachim Höhn

Religiöse Menschen provozieren und müssen sich provozieren lassen. In einer Zeit, die sich darauf verständigt hat, dass alles befragt und bezweifelt, relativiert und ersetzt werden kann, stehen sie für etwas ein, das nicht zur Disposition steht. Sie halten etwas hoch und heilig. Vor allem trachten sie danach, sich dieses *Heiligen* ihrerseits als würdig zu erweisen. Daher reagieren sie sensibel auf alle Versuche, Abstriche an Erhabenheit und Würde des von ihnen Verehrten zu machen. Werden religiöse Symbole und Riten zum Gegenstand von Spott und ironischer Herabsetzung, erlebt der religiöse Mensch dies als Herabwürdigung seiner Person, je mehr die Beziehung zum *Heiligen* für ihn sinn- und identitätsstiftend ist. Vor dem Überschreiten dieser Schwelle wird frühzeitig gewarnt und gegen die Missachtung dieser Warnung wird nachträglich mit ein und derselben Formel protestiert: Verletzung religiöser Gefühle!

Dass diese Verletzung wiederum höchst emotional artikuliert wird und sich im „heiligen Zorn“ manifestieren kann, ist manchem Religionsbeobachter bereits Grund genug, auf einen „thymotischen“ Grundzug des Religiösen zu schließen:¹ Gottesbilder sind durchtränkt mit anthropomorphen Zorn-, Eifer- und Wutzuschreibungen; in Eschatologien werden in Gerichts- und Höllenszenarien statt Gerechtigkeitsforderungen lediglich Rachegeleüste befriedigt; Fanatismus und Aggression prägen das Verhältnis zu Un- und An-

dersgläubigen; gegenüber Gleichgesinnten muss man sich durch inbrünstige Frömmigkeit auszeichnen. Ohne Affekt kein Effekt! Darum muss man auch gegen Schmähungen und Blasphemien nicht bloß mit dem Hinweis auf die Verletzung religiöser Gefühle vorgehen, sondern diese Verletzung wiederum thymotisch formatieren. Doch entsprechende Zornesausbrüche zeigen nicht immer die gewünschte Wirkung. Für Religionskritiker wird damit nur unterstrichen, was immer schon die Schwäche der Religion schien: Sie ist eine Gefühlsregung und äußert sich in Affekthandlungen. Und wie jede im Affekt begangene Untat kann sie bestenfalls in einem Plädoyer für verminderte Zurechnungsfähigkeit berücksichtigt werden. Mehr ist nicht möglich. Man darf durchaus Gefühle zeigen, aber mit ihnen lässt sich nichts begründen oder einklagen. Der Hinweis, dass religionskritische Äußerungen bis hin zu offenkundigen Schmähungen einer Religion deren Angehörige nicht nur in ihrem Stolz kränken, sondern auch deren Würde verletzen, da man sie in ihren innersten religiösen Gefühlen getroffen habe, kommt nicht als Ersatz für eine nachvollziehbare Argumentation in Betracht. Eher ist Misstrauen angebracht: Hier soll offenkundig etwas retabuisiert werden. Unter dem Panier des Menschenwürdeethos und des Grundrechts der Religionsfreiheit sollen andere Grundrechte, die nicht weniger dem Ethos der Menschenwürde verpflichtet sind, offensichtlich eingeschränkt werden. Gehört also die Berufung auf religiöse Gefühle lediglich zum Repertoire des religiösen Fundamentalismus?

Weder die Berufung auf religiöse Gefühle noch die Fundamentalismuswarnung erübrigen ein Nachdenken über anstehende Grundsatzfragen im Überschneidungsbereich von Religionsfreiheit und Religionskritik, von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz. Noch immer fehlt zudem eine präzise ausgearbeitete Kriteiologie, um zwischen Recht und

Grenzen emotionaler Reaktionen auf Blasphemien zu unterscheiden. Und es ist auch nicht klar, wo eine solche Krite-riologie ansetzen könnte. Denn auf den ersten Blick ist nur schwer einsehbar, wieso Gefühle als etwas höchst *Innerli-ches* für das Außenverhältnis religiöser Subjekte ein Tabu bewirken können. Unter den einschlägigen Antidiskrimi-nierungskriterien (Geschlecht, Sprache, Hautfarbe, etc.) kommen sie nicht vor. Einzig die äußere Zugehörigkeit zu einer Religion wird benannt, nicht jedoch das psycho-physi-sische Phänomen eines Gefühls, auf das sich ein religiöses Subjekt beruft. Zweifellos sind Gefühle für einen humanen Umgang miteinander wichtig. Ihnen kommt eine appella-tive und sensibilisierende Funktion für die Wahrnehmung elementarer Bedürfnisse zu. Aber reicht das aus, um auch eine normative Funktion für sie zu reklamieren? Inwie-fern wird bereits die Würde eines Menschen verletzt, wenn er seine Gefühle verletzt sieht? Kommt es hierbei auf eine bestimmte *Klasse* von Gefühlen an, die seine Selbstwert-schätzung betreffen? Und welche Bedeutung haben hierbei eigentlich *religiöse Gefühle*?

1. Provokation und Protest

Dass diese Fragen über den Zirkel der Religionsexperten eine größere Öffentlichkeit interessieren, hat seinen Anlass nicht in der Empörung christlicher Kreise gegen *gottesläs-terliche* Theaterstücke und Filme im vormals christlichen Europa. Hier hat man sich offensichtlich daran gewöhnt, dass eine öffentlich vorgetragene Missbilligung mit dem Hinweis auf die Kunst-, Meinungs- und Pressefreiheit rasch in die Defensive gerät. Mancher Protest wird auch wohl kal-kuliert unterlassen, um den Provokateuren nicht zusätzli-che Publicity zu verschaffen. Viele Christen haben sich damit abgefunden, dass man sich in einem säkularen Umfeld

nur noch aus ironischer Halbdistanz mit dem Religiösen beschäftigt. Allerdings werden sie immer häufiger darauf hingewiesen, dass der islamische Widerstand gegen religiöse Verunglimpfungen weitaus erfolgreicher ist, weil er gerade nicht hart im Nehmen ist, sondern ebenso heftig austellt.

Als besonders eindrückliche Belege gelten der Protest gegen das Machwerk eines *Mohammedvideos* im Jahre 2012 und die Empörung, die im Februar 2006 gegen die in europäischen Zeitungen abgedruckten *Mohammedkarikaturen* aufbrandete. Als stark gilt nicht mehr, wem es nichts ausmacht, attackiert zu werden. Vielmehr ist es Ausdruck eines großen Selbstbewusstseins, dass man sich verletzt zeigt und seine Verwundbarkeit preisgibt. Stark ist nun, wer Verhöhnung und Kränkungen nicht einfach wegsteckt, was als Zeichen von Feigheit missdeutet werden könnte, sondern die davon ausgelösten Verletzungen öffentlich macht. Die Intensität der dabei gezeigten Gefühle spiegelt das Ausmaß der zugefügten Verletzung. Zwar wird bald klar, dass es sich hierbei auch um medienwirksame Inszenierungen handelt, die gemäß den Imperativen der Aufmerksamkeitsökonomie primär durch die Skandalisierung eines Ereignisses öffentliche Beachtung suchen.² Dennoch bleiben sie nicht ohne Wirkung. Die Demonstration einer Verletzung religiöser Gefühle wird nun so ernst genommen, dass öffentlich darüber diskutiert wird, ob man die Reichweite der Pressefreiheit neu ausloten sollte. Gegen ein solches Ansinnen meldet sich wiederum harscher Protest. Schließlich stehen ein Grundrecht und eine Errungenschaft der Aufklärung auf dem Spiel. Aber wie steht es um die Würde jener Gläubigen, die sich eine Herabwürdigung ihrer Religion nicht gefallen lassen? Dass sie moralisch nicht weniger anererkennungsfähig ist als die Presse- und Meinungsfreiheit, steht auch bei säkularen Medienvertretern außer Frage. Strittig ist jedoch, ob die Bekundung, ein religiöses Gefühl werde

verletzt, bereits ausreicht, um religionskritische Äußerungen in Wort und Bild zu unterbinden. Zuvor steht jedoch eine Klärung an: Was ist überhaupt das Religiöse an Gefühlen und wo ist das Emotionale im Religiösen zu orten?

2. Ergriffenheit: Religiöse Erfahrung und Gefühl

Wer sich um eine erste Definition des Begriffs *Gefühl* bemüht, erhält als Quersumme der lexikalischen Einträge die Auskunft: Gefühle sind spontane, im Kontext von Interaktionen mit der sachhaften Umwelt und personalen Mitwelt auftretende, Betroffenheit auslösende psycho-physische Erregungen eines Individuums.³ Gefühle sind zunächst affektive Formen seiner Selbstwahrnehmung, emotionale Weisen seiner Selbsterfahrung. Sie sind gleichsam die Türen der Innenwelt. Durch sie gewinnt man Zugang zum Innersten eines Menschen und durch sie äußert sich dieses Innerste. Gefühle sind ebenso der Resonanzraum eines Außenbezugs, der sich in Widerfahrnissen manifestiert. Kein Mensch kann sich spontan dazu entscheiden, zornig zu sein und per Willensbeschluss vor Wut zu schäumen. In seinen Gefühlen erlebt sich der Mensch von außen angegangen, beansprucht, beglückt, erschreckt, fasziniert, gängstigt. In und mit seinen Gefühlen (z. B. Neid, Eifersucht, Mitleid, Scham, Trauer) ist ein Individuum für die Außenwelt geöffnet und zugleich auf sich zurückgeworfen. Sie signalisieren, wie intensiv jemand persönlich in ein Geschehen involviert ist. Gefühle können situativ aufwallen und ebenso eine dauerhafte Befindlichkeit im Umgang mit sich selbst und der Welt zum Ausdruck bringen. Wie jemand *aufgelegt* ist, entscheidet darüber, wie er bei anderen und anderes bei ihm *ankommt*. Der Furchtsame wird eher in der Welt etwas entdecken, das zum Fürchten ist, als der Furchtlose. Gefühle tragen zur Gestimmtheit eines Menschen

bei. Gefühlen und Stimmungen machen nicht nur offenbar, „wie einem ist und wird“ (M. Heidegger). Sie ermöglichen auch Handeln und Erkennen. Jeder Musiker muss sein Instrument erst *stimmen*, bevor er darauf spielen kann und das Instrument zu seiner *Stimme* und der des Komponisten wird. Auf einem verstimmt Instrument kommt auch ein virtuoser Künstler nicht zurecht. Es erzeugt keinen Klang, sondern macht nur Krach. Am Beispiel der Musik wird klar, was auch für viele andere Interaktionen zutrifft: Sich aufeinander abzustimmen und auf ein Geschehen einzustimmen, lässt dieses erst zustande kommen.

Nimmt man eine religionsphänomenologische Überblendung dieser Sondierungen vor, gewinnt auch die Rede von einem „religiösen Gefühl“ Konturen: Als elementare Bestimmung bietet sich die Kategorie der „Ergriffenheit“ an.⁴ Von einem „religiösen Gefühl“ kann man sprechen, wenn eine Person sich als ergriffen erlebt von einer Wirklichkeit, über die sie selbst nicht verfügen kann. Sie erfährt sich berührt von dem, an das sie von sich aus nicht Hand anlegen kann. *Diesseits* der Vernunft wird der Mensch dessen gewahr und gewiss, was *jenseits* der Vernunft und ihrer Vermögen des logischen Ableitens und technischen Bewerkstellens waltet. Ergriffenheit gibt es nur als Sich-Ergreifen-lassen; selbst greifen kann der Mensch nur nach dem, was seinerseits schon ihn ergreift. Im Wissen darum muss das solchermaßen *Unbegreifbare* daher auch dort, wo es dem Menschen ganz nahe kommt, in seiner Unverfügbarkeit anerkannt und in diesem Sinne unantastbar bleiben. Zur (Selbst) Transzendenz erheben kann nur das je Größere, das über alles Welthafte erhaben bleibt. Es greift zwar in die Lebensbezüge des Menschen ein, wird aber nicht Bestandteil seiner Lebensverhältnisse, sondern verlangt, in seiner Unverfügbarkeit anerkannt zu bleiben. Diese Beziehung zum Erhabenen kann unterschiedliche Ausdrucksformen anneh-

men, die sich auch durch ihre Emotionalität voneinander unterscheiden: von der enthusiastischen Faszination vom je Größeren bis zur skrupulösen Scheu vor dem Unergründlichen und Unfassbaren. Für den religiösen Menschen stehen diese Ausdrucksformen selbst in der Sphäre des Heiligen. In allen Angriffen auf sein Bemühen, dieses Heilige in seinem Leben zu (ver)ehren, sieht er daher sehr bald unzulässige Versuche, dessen Erhabenheit und Würde zu relativieren. Diese Angriffe erlebt er umso mehr als Missachtung seiner Würde, je mehr die Beziehung zum Heiligen für ihn die Quelle seiner Selbstwertschätzung bildet. Auch hier ist die Bandbreite möglicher emotionaler Reaktionsmuster beträchtlich. Sie reicht von verschämter Duldsamkeit bis hin zur gewalttätigen Revanche für die erlittene Kränkung.

Diese kurze Charakterisierung erscheint auf den ersten Blick wenig ergiebig für die Frage, ob bereits die Berufung auf die eigene Ergriffenheit einen bestimmten Umgang mit der Person begründen kann, welche dieses Ergriffensein bezeugt. Gerade die Vielfalt seiner emotionalen Ausdrucksformen⁵ erschwert die Wahrnehmung eines Geltungsanspruchs, der allgemein anerkannt werden kann. Diese Anerkennung setzt voraus, dass religiöse Gefühle nicht allein durch ihren expressiven Charakter, sondern auch durch eine kognitive Komponente ausgezeichnet sind.

3. Die Vernunft der Gefühle

Gefühle sind keineswegs etwas bloß Subjektives oder Irrationales. In ihnen drücken sich Einstellungen und Wertungen aus, über die man durchaus rational streiten kann.⁶ In ihnen drücken sich mentale Gestimmtheiten und Sensibilitäten aus, die sich intentional auf mögliche Ereignisse und Widerfahrnisse richten bzw. diese als real repräsentieren und bewerten. Wer sich vor dem frei herum laufen-

den Kampfhund eines Nachbarn ängstigt, zeigt mit seinem Gefühl der Angst, dass er diesen Hund für gefährlich hält. Diese Angst kann schwinden, wenn sich mit guten Gründen zeigen lässt, dass von dem Hund keine Gefahr ausgeht. Dann wird auch klar, ob die Wut auf den Hundehalter berechtigt war. Das Gefühl der Wut beruht auf der Annahme, dass eine widerfahrene Geringschätzung nicht gerechtfertigt ist. Hier ist das Bewusstsein einer moralischen Norm im Spiel, die anscheinend verletzt wurde. Ein fahrlässiger Hundehalter missachtet die berechtigten Sicherheitsbedürfnisse seiner Zeitgenossen und bringt darin zum Ausdruck, dass er sie auch als Träger dieser Rechte nicht ernst nimmt.

Gefühle sind also gleichsam die Vorstufe von Werturteilen und Bewertungen; sie sind gewissermaßen ihr emotionaler Aggregatzustand. Das gilt auch für religiöse Gefühle. Auch sie weisen intentionale und kognitive Bezüge auf: Wer etwas verehrt, zeigt mit seiner Ehrfurcht, dass dieses verehrungswürdig ist und anderes nicht. Für diese Unterscheidung und die darin ausgesprochene Präferenz erhebt er einen Geltungsanspruch. Er tritt dafür ein, dass auch andere diese Präferenz übernehmen. Auf die Anerkennung dieser Präferenz muss es ihm ankommen, wenn er es ernst meint mit seiner *Ehrfurcht* und seinem *Ehrgefühl*. Es bedeutet daher auch keinen Anschlag auf die Ehre eines religiösen Menschen, wenn man ihn fragt, welche Gründe es für seine Wertschätzung des Verehrten gibt. Nicht sein Ehrgefühl wird dabei in Frage gestellt, sondern der von ihm erhobene Geltungsanspruch. In der Folge wird dann nicht mehr über Gefühle, sondern über die Triftigkeit von Gründen debattiert. Hierbei gilt ein Grund als triftig, wenn man bei dem Versuch, ihn nicht anzuerkennen, in Widersprüche gerät. In diesem Prozess verhindert gerade der Austausch von Argumenten eine Verletzung von Gefühlen. Mit jemandem zu argumentieren heißt, ihn ernst zu nehmen als ein gleich-

rangiges Gegenüber für Rede und Gegenrede. Wer hingegen nicht bereit ist, auf kritische Fragen einzugehen, setzt sich dem Verdacht der Heuchelei aus. Wie lange kann ein Ehrgefühl *echt* sein bzw. aufrecht erhalten werden, wenn keine Hinsicht der Verehrungswürdigkeit des Verehrten angegeben werden kann? Wenn Verehrungswürdigkeit nachweislich nicht besteht, kann es sich dann nur um gespielte oder vorgetäuschte Gefühle handeln!? Ist hier vielleicht Selbsttäuschung im Spiel?

4. Echte und unechte Gefühle

Dass ein Gefühl tatsächlich von einem Subjekt erlebt und von einem neutralen Beobachter protokolliert wird, ist lediglich eine notwendige, aber nicht bereits eine hinreichende Bedingung dafür, hinter ihm einen berechtigten Geltungsanspruch zu vermuten. Mit Gefühlen kann man etwas vortäuschen und ebenso kann man sich selbst, aber auch andere hinsichtlich eines Gefühls täuschen. Jemand mag sich über die Verschwendungssucht eines Mitmenschen entrüsten. Aber vielleicht verwechselt er dabei die eigene moralische Empörung nur mit dem blanken Neid auf den Reichtum seines Nachbarn. Das Interpretandum *Empörung* ist in diesem Fall unbestritten real, allerdings wird ein Interpretament angewandt, das ebenso verschleiert wie es etwas benennt. Daher besteht immer auch ein Täuschungsverdacht. Wer Gefühle hat, kann sich und andere täuschen – zwar nicht immer hinsichtlich des Faktums der Gefühlsregung, aber hinsichtlich seiner Bedeutung.

„Die Täuschung über ein Gefühl kann vielfältige Gründe haben. Wunschdenken, die Erwartungen anderer Menschen, Normen der Bewertung von Gefühlen, führen dazu, dass wir uns häufig andere Gefühle zuschreiben als die, die wir haben. Anders als beim Spiel oder im Zusammenhang mit der Heuchelei ist die Täuschung über ein Gefühl nichts, was absichtlich geschieht.“⁷

Dass Gefühle bereits als solche wahr sind, ist somit eine Annahme, die nicht aufrecht erhalten werden kann. Die Authentizität – man artikuliert wahrhaftig, was man fühlt – macht ein Gefühl noch nicht *wahrheitsfähig*. Bei einem *wahren* Gefühl stehen Interpretandum und Interpretament in einem Verhältnis der Korrespondenz und wechselseitigen Erhellung. Überdies muss der Geltungsanspruch des Interpretamentes diskursiv einlösbar sein, d. h. es muss angegeben werden können, unter welchen Bedingungen und Hinsichten der Geltungsanspruch zu Recht besteht.⁸

In einem religiösen bzw. religionskritischen Kontext stellt sich unweigerlich die Frage nach der Manipulierbarkeit und Instrumentalisierbarkeit religiöser Gefühle. Was hat es damit auf sich, dass sowohl Gefühlsregungen als auch deren Deutung von außen generiert und moduliert werden können? Es hängt ja in nicht geringem Maß von sozio-kulturellen Umständen und Prägungen ab, welche Gefühle sich ein Subjekt erlaubt, in sich hochkommen lässt und zu welchen Deutungsmustern es greift. Wer sich über den Verzehr von Schweinefleisch ereifert, kann sich im Kreis von Vegetariern der Zustimmung sicher sein. Wer dies aus religiösen Gründen tut, kann in demselben Kreis Irritationen auslösen. Wer sich für einen Ausdruck der Empörung angesichts übermäßigen Geld- und Gewinnstrebens nicht *Neid* nachsagen lassen will, wird stattdessen ein eher akzeptiertes moralisches Interpretament – *Gier* – wählen, das die emotionale Färbung seiner Kritik rechtfertigt. Wer sich wegen eines Fehlverhaltens schämt, mag dies vielleicht auch deshalb tun, weil in seinem religiösen Umfeld Fehltritte als Sünde qualifiziert werden, deren Vergebung von sichtbaren Zeichen der Reue und Scham abhängig gemacht wird.

5. Emotion und Ethik

Wegen ihrer sozialen Resonanz, aber vor allem wegen ihrer motivationalen Funktion sind Gefühle auch anfällig für Manipulation und Instrumentalisierung. Durch das Schüren von Gefühlen lassen sich Bereitschaftspotentiale für konkrete Handlungen aufbauen. Emotionen sind äußerst geeignete Aufputzmittel. Wer sie gezielt einsetzt, kann rationale Steuerungsimpulse außer Kraft setzen.⁹ Gefühle sind die stärksten Antriebskräfte menschlichen Verhaltens. Aber sie sind ungeeignet für die Begründung moralischer Normen. Sie können moralisches Handeln auslösen, aber kein alleiniger Geltungsgrund von Handlungsnormen sein. Das gilt auch für Situationen, die emotional hoch aufgeladen sind. Mitleid empfinden wir mit einem Menschen wegen eines Leides, das ihn unverschuldet trifft. Wir sehen das Unglück, das ihn heimgesucht hat. Es ist das objektive Unglück und nicht das Jammern, Zetern und Klagen des Unglücklichen, das unser Mitleid rechtfertigt. Es mag von seinen Tränen ausgelöst werden, aber diese können keinen Anspruch auf konkrete Hilfeleistung begründen. Gleichwohl bedarf es seitens des Hilfestellers einer emotionalen Sensibilität, eines *Gestimmtseins*, das ihn erst ansprechbar macht für die Not des anderen. Wer jemanden in Not sieht, wird (hoffentlich) zu Hilfe eilen und sich nicht umständlich nach den Ursachen der Notlage erkundigen. Die spontane Tat geht aus der (auch emotionalen) Disposition der Hilfsbereitschaft hervor. Im Gefühl des Mitleids regt sich diese Disposition. Der Rekurs auf eine Gefühlsregung genügt jedoch nicht, um eine generelle Verhaltensnorm zu begründen. Dazu bedarf es der Angabe von Vernunftgründen. Wer bei geringsten Negativerfahrungen in größtmögliches Selbstmitleid zerfließt, weckt in seinem Gegenüber nach anfänglicher Sympathie auf Dauer eher Fluchtendenzen

als Solidarität. Die Rationalität oder Irrationalität eines Gefühls lässt sich anhand der Verhältnismäßigkeit von Auslöser und Wirkung bestimmen. Diese Bestimmung aber ist nicht wiederum Gefühlssache, sondern eine Angelegenheit der Vernunft.

Ähnlich verhält es sich in der Begegnung mit einem Menschen, der beleidigt wurde und dessen ganzer Zorn sich gegen den Beleidiger richtet. Wer als unbeteiligter Dritter in ihre Auseinandersetzung gerät, wird vielleicht zunächst von dem Wutausbruch des Zornigen negativ beeindruckt sein und wenig Sympathie für ihn empfinden. Erst wenn er weiß, was den Wutausbruch provoziert hat, kann er beurteilen, ob diese Reaktion berechtigt war und sich auf dessen Seite schlagen. Ohne selbst ein Gefühl und Gespür dafür zu besitzen, was es heißt beleidigt zu werden, käme eine Abwägung über Recht und Unrecht des Zorns vielleicht gar nicht in Gang. Aber diese besteht anschließend in einem fortschreitenden *Rationalisierungsprozess*: Zu fragen ist nach der Ursache der Wut und der Verhältnismäßigkeit der gezeigten Erregung. Ebenso ist die Wirkung des Wutausbruchs in den Blick zu nehmen. Zielt er darauf, den Beleidiger zu schädigen oder Aufmerksamkeit für die erlittene Kränkung zu erzielen, damit diese von Dritten als Unrecht erkannt und geahndet wird?

Auch an diesem Beispiel wird klar, dass *moralische Gefühle* (z.B. Mitleid) zwar notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen für moralisch richtiges Handeln sind. Ebenso können sie ausgenutzt und missbraucht werden. Das gilt auch für religiöse Gefühle und deren mögliche Verletzung. Die bloße Behauptung eines religiösen Gefühls bzw. seiner Verletzung kann keine berechtigten Tabuwirkungen erzeugen und etwa unliebsame Karikaturen, provokante Theateraufführungen oder kabarettistische Persiflagen als Blasphemie oder Gotteslästerung unterbinden. Aber

ebenso wenig ist dies ein hinreichender Grund, sich als religiös *unmusikalischer* Zeitgenosse davon zu dispensieren, Äußerungen ernst zu nehmen, die von verletzter Ehre und Würde sprechen. Man kann einem Menschen nicht näher kommen, als dass man seine Gefühle berührt. Wer ihn in seinen Gefühlen anrührt, trifft ihn im Innersten. Wenn Verletzungen der Menschenwürde darin bestehen, dass ein Mensch derart herabgewürdigt wird, dass er sich in einer Situation vorfindet, in der er sich selbst nicht mehr achten kann, dann kann eine solche Situation durchaus auch durch die Instrumentalisierung von Gefühlen herbeigeführt werden. Es gibt keine größere Macht, die Menschen über einander ausüben können, als die Macht über ihre Gefühle.

6. Religion zwischen Kritik und Anerkennung

Im religiösen Kontext findet meist kein direktes Verächtlichmachen von Gefühlen statt. Vielmehr werden bestimmte religiöse Praktiken (z.B. Verzicht auf bestimmte Nahrungsmittel) oder Medien religiöser Verehrung (z.B. *heilige* Schriften) der Lächerlichkeit preisgegeben. Was jemand fühlt, wenn er/sie fastet oder Bußübungen vollzieht, kann ohnehin von außen kaum zureichend erfasst werden. Daher reagieren viele religiöse Menschen auf entsprechende Provokationen auch gelassen oder *emotional cool*. Ihre Emotionalität ist für sie selbst kein Gradmesser für die Bedeutung ihres Tuns. Wer eine Spiritualität pflegt, die nicht auf Gefühle, sondern auf Einsicht, Erleuchtung oder die Aufhebung von Leidenschaften abzielt, kann ohnehin den Aggressor ins Leere laufen lassen.

Ins Leere zielen letztlich auch Debatten, die in den regelmäßig aufflammenden Auseinandersetzungen um den Respekt religiöser Überzeugungen aufgeklärte und liberale Gesellschaften vor die Alternative stellen wollen: Meinungs-

und Medienfreiheit – ja oder nein? Das Recht auf Religionsfreiheit ist kein Instrument, um gleichrangige Grundrechte auszuhebeln. In einer *postsäkularen* Zeit, in der man sich auf das Fortbestehen und Wiedererstarken religiöser Traditionen gegenüber einer sich fortwährend säkularisierenden Kultur einstellen muss, ist mehr und anderes verlangt. Es geht um eine Neujustierung der Umgangsformen gläubiger und ungläubiger Bürger miteinander.¹⁰ Wenn Religion öffentlich antreffbar sein will, dann muss sie sich auch mit der öffentlichen Antreffbarkeit der Religionskritik abfinden.

Religionskritikern ist nicht zuzumuten, allein wegen der emotionalen Verletzlichkeit der Kritisierten ihre Kritik zu unterdrücken. Sie können ihrerseits nicht von den Kritisierten erwarten, ihre Empörung über als ungerechtfertigt empfundene Kritik zu unterdrücken. Sich lediglich zu empören aber kann nicht das einzige Ausdrucksmittel religiöser Subjekte sein. Ihnen ist zuzumuten, dass sie argumentativ verdeutlichen, dass sie sich zu Recht empören. Wenn sie ihren Anspruch auf den Respekt ihrer religiösen Überzeugungen und Gefühle nicht in die säkulare Sprache der Argumentation übersetzen, bleibt es bei einem bloßen *Beleidigtsein*, das oft kaum mehr offenbart als einen Mangel an Souveränität und Nachdenklichkeit. Vernunftgeleitete Selbstkritik und Gewissenserforschung sind nicht Ausdruck mangelnder Glaubensstärke, sondern Bestandteil des Bemühens um Glaubwürdigkeit.

Wer für etwas einsteht, das er für höher als jede Vernunft hält, muss es nicht als *unter seiner Würde* auffassen, wenn er aufgefordert wird, diese Überzeugung argumentativ von einer unvernünftigen oder vernunftwidrigen Behauptung zu unterscheiden. Der Verzicht auf Vernunft steht nicht im Dienst des Glaubens, sondern des Aberglaubens. Der säkularen Seite ist wiederum mehr abzuverlangen als eine oberflächliche Toleranz, unter der sich Gleichgültig-

keit, zynische Überheblichkeit oder ironische Distanz verbergen. Was die Verfechter einer kritischen Rationalität an Sensibilität für das Andere der Vernunft nicht aufbringen können oder wollen, ersetzen sie in der Regel durch Unverstand, d. h. sie begegnet ihm mit Unverständnis und Verständnislosigkeit. Wer dem Gegenstand der Kritik mit Unverständnis begegnet, kann sich nicht sicher sein, dass die Kritik nicht einem Missverständnis erwächst und darum auch von der Gegenseite nicht verstanden wird. Aber auch die Gegenseite hat eine Bringschuld zu erfüllen: Wer den eigenen Glauben gegenüber anderen bezeugen will, dabei aber nicht auf die Verständlichkeit seines Zeugnisses bedacht ist, kann bei anderen kein Verständnis wecken für den Inhalt und Anspruch des bezeugten Glaubens. Wer für etwas Verständnis aufbringen soll, muss es zunächst verstehen können.¹¹

Dem säkularen Denken ist die Wertschätzung von Symbolen, in denen sich etwas Unantastbares artikuliert, zwar weitgehend fremd und unverständlich geworden. Es ist geprägt von dem Wissen um die Kontingenz, Vorläufigkeit und Relativität all dessen, was der Mensch als etwas Absolutes, Definitives und Unverfügbares ausgegeben hat. Geblieben ist ihm allein der Gedanke der menschlichen Würde, die dem Menschen nicht über gesellschaftliche Konventionen zuerkannt werden kann, sondern als ihnen vorausliegend anzuerkennen ist. Unter dieser Rücksicht kommt auch das moralische Bewusstsein ohne den Gedanken des Unverfügbaren und Unantastbaren nicht aus. Eben diese Gemeinsamkeit religiösen und ethischen Denkens könnte ein säkulares Bewusstsein zum Anlass nehmen, religiöses und fundamentalistisches Denken nicht gleichzusetzen. Dann könnte vielleicht auch ein Grundzug der Religion rehabilitiert werden, der darin besteht, das Relativieren zu relativieren. Religion sucht nach dem Unverrechenbaren, In-

disponiblen und Unabdingbaren. Von der Anerkennung des Unverfügbaren zehrt auch die Rede von der Unantastbarkeit menschlicher Würde. Wo mit dem Verweis auf die Verletzbarkeit religiöser Gefühle die freie Äußerung von Kritik unterbunden werden soll, kommt dies nicht der Wahrung der Menschenwürde zugute. Sie wird eher dort verletzt, wo Herabwürdigung und Verunglimpfung die auffälligsten Stilmittel der Kritik sind. Was als Herabwürdigung oder Verunglimpfung zu betrachten ist, kann aber nicht Gegenstand religiöser Diskurse sein oder gar von religiösen Prämissen abhängig gemacht werden, sondern ist in moralischen Diskursen zu klären und stellt für religiöse und säkulare Subjekte eine kooperativ zu lösende Aufgabe dar. Alle Beteiligten tun gut daran, bei ihrer Bewältigung von der Vernunft Gebrauch zu machen – und nicht von ihren Emotionen.

Anmerkungen

- ¹ Vgl. Sloterdijk, Peter: Zorn und Zeit. Politisch-psychologischer Versuch, Frankfurt 2006, 110–167; Ders: Gottes Eifer. Vom Kampf der drei Monotheismen, Frankfurt/Leipzig 2007.
- ² Vgl. hierzu etwa Franck, Georg: Ökonomie der Aufmerksamkeit, München/Wien 1998; Türcke, Christoph: Erregte Gesellschaft. Philosophie der Sensation, München 2002.
- ³ Vgl. etwa Müller, Anselm Winfried/Reisenzein, Rainer: Emotionen – Natur und Funktion, Göttingen 2012; Hartmann, Martin: Gefühle. Wie die Wissenschaften sie erklären, Frankfurt/New York 2010 (Lit.).
- ⁴ Vgl. hierzu Splett, Jörg: Gott-ergriffen. Grundkapitel einer Religionsanthropologie, Köln 2001.
- ⁵ Vgl. mit zahlreichen Beispielen und Zeugnissen James, William: Die Vielfalt religiöser Erfahrung (1902), Frankfurt 1997.
- ⁶ Zur aktuellen philosophischen Diskussion um die kognitive und intentionale Bedeutung von Gefühlen vgl. Döring, Sabine A. (Hg.): Philosophie der Gefühle, Frankfurt 2009; Merker, Barbara (Hg.): Leben mit Gefühlen. Emotionen, Werte und ihre Kritik, Paderborn 2009; Slaby, Jan u. a. (Hgg.): Affektive Intentionalität. Beiträge zur welterschließenden Funktion der menschlichen Gefühle, Paderborn 2011.
- ⁷ Demmerling, Christoph: Echte und unechte Gefühle, in: Information Philosophie 37 (2009) Heft 4, 11.

- ⁸ Vgl. hierzu ausführlich Höhn, Hans-Joachim: *Zeit und Sinn. Religionsphilosophie postsäkular*, Paderborn/München/Wien/Zürich 2010.
- ⁹ Siehe dazu Ciompi, Luc/Endert, Elke: *Gefühle machen Geschichte. Die Wirkung kollektiver Emotionen – von Hitler bis Obama*, Göttingen 2011.
- ¹⁰ Vgl. hierzu ausführlicher Gabriel, Karl/ Höhn, Hans-Joachim (Hgg.): *Religion heute – öffentlich und politisch*, Paderborn 2008.
- ¹¹ Vgl. Höhn, Hans-Joachim: *Glaubwürdigkeit und Plausibilität. Religion im Diskurs*, in: Beckers, Jens O. u. a. (Hgg.): *Dialog-Reflexion-Verantwortung*, Würzburg 2013, 407–426.